

X.06

Fahrverbot für Gefahrguttransporte auf der B 169 Zillertalstraße, Bereich Brettfalltunnel

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 05.11.1999, Zahl 226/100-99, zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.07.2005, Zahl; VEA-658/1-2005 mit welcher für den Bereich des Brettfalltunnel ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern erlassen wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 StVO 1960, wird verordnet:

- 1) Es wird für den Brettfalltunnel ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter gemäß den in § 2 Ziffer 1 GGBG, idgF, angeführten Vorschriften befördert werden, und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind) angeordnet.
- 2) Von diesem Verbot sind jene Beförderungseinheiten ausgenommen, die während der Durchfahrt mindestens eine Warnleuchte mit gelb-rottem Blink- oder Drehlicht eingeschaltet haben.
- 3) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 05.11.1999, Zahl: 226/100-99, wird somit entsprechend abgeändert.

Zur Kundmachung dieser Verordnung sind die angeführten Verkehrszeichen an den bezeichneten Stellen aufzustellen. Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Strass im Zillertal
- ✓ Schlitters